

Art. 7 AGB Vorfälligkeitsentschädigung bei der Auflösung von Hypothekendarlehen mit fester Laufzeit

¹ Hypothekendarlehen mit fester Laufzeit sind vor deren Ablauf nicht kündbar.

² In Ausnahmefällen kann der Kreditnehmer einen Vorschuss mit fester Laufzeit auflösen. In diesem Fall schuldet der Kreditnehmer der Bank eine Vorfälligkeitsentschädigung.

³ Die Vorfälligkeitsentschädigung berechnet sich aus einer damit verbundenen Aufwandentschädigung und der Differenz zwischen dem für die entsprechende Zinsperiode vereinbarten Zinssatz und dem bei Beendigung des Vertrages erzielbaren Zinssatz für eine Anlage am Geld- oder Kapitalmarkt, errechnet mit der entsprechenden Restlaufzeit.